

# Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.02.2002**

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.12.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Innenministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.02.2017 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1.  
§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

1. Cölpin
2. Groß Luckow
3. Groß Miltzow
4. Jatznick für die Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg
5. Kublank
6. Lindetal
7. Neetzka (Trinkwasser)
8. Petersdorf
9. Pragsdorf
10. Schönbeck
11. Schönhausen
12. Strasburg (Uckermark)
13. Voigtsdorf
14. Windmühlenstadt Woldegk

2.  
§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt, zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Diese üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus.

Verbandsmitglieder mit mehr als 3.000 Einwohnern entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der weitere Vertreter ist von der Stadtvertretung/ Gemeindevertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zu wählen.

Die Bürgermeister und Bedienstete werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Für die weiteren Vertreter wählen die Stadtvertreter und Gemeindevertretungen Stellvertreter.

Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 02.02.2017

  
Norbert Raulin  
Verbandsvorsteher



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.